OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653230/2/MS

Datum:
Linz, 20. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 22. Juli 2024, GZ: PAD/24/01512046/002/VW, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, als eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Juli 2024, GZ: PAD/24/01512046/002/VW, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Absolvierung einer Nachschulung binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides vorgeschrieben. Gleichzeitig erfolgte die Aufforderung den Führersein bei der belangten Behörde abzuliefern und zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung einen neuen Führerschein zu beantragen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 29. Juni 2024 um 12.05 Uhr in B__, auf der E__ in Höhe des Hauses Nr. bbb das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, wofür er mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 1. Juli 2024 wegen der Übertretung nach § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG bestraft worden sei. Durch diesen Sachverhalt habe der Beschwerdeführer einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung einer Nachschulung zur Folge habe.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 29. Juli 2024 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, richtet sich die am 29. Juli 2024 mit E-Mail eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid überprüfen und von den Maßnahmen absehen.

Begründend wurde vorgebracht, es sei nicht richtig, dass der Beschwerdeführer an einer roten Ampel sein Mobiltelefon benutzt habe, diesbezüglich liege ein Missverständnis bzw. eine Verwechslung mit einem zwei Fahrzeuge dahinter fahrenden Fahrzeug vor. Es würden keine Beweise existieren und bestreite er die Vorwürfe energisch, es sei nicht nachvollziehbar, wie die Polizeibeamten unter den gegebenen Umständen sicher habe feststellen können, dass er ein Mobiltelefon benutzt habe. Er benötige seinen Führerschein für seine Arbeit und habe die vorgeschriebene Nachschulung sowie die Verlängerung der Probezeit große Auswirkungen auf seine Karriere.

Mit Schreiben vom 9. August 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 29. Juni 2024 um 12.05 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in Wels, C-Strasse, Kreuzung D-Strasse und benutzte während dieser Fahrt das Mobiltelefon, obwohl jegliche Verwendung, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet.

Hierfür wurde der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 1. Juli 2024, GZ: VStV/92430118032/2024, wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG mit einer Geldstrafe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) bestraft.
Gegen die Strafverfügung wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 21. August 2026.

Dass dem Beschwerdeführer für die ihm angelastete Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft wurde, ergibt sich aus der unbekämpft gebliebenen Strafverfügung, die in Rechtskraft erwachsen ist.

Dass der Beschwerdeführer Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger mit einer damit verbundenen Probezeit bis 21. August 2026 ist, ergibt sich aus einer Abfrage im Führerscheinregister.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
[...]
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967
[...]

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 27.1.2005, 2003/11/0169, 24.2.2009, 2007/11/0042 sowie 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Für den Beschwerdefall folgt daraus, dass die belangte Behörde in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung vom 1. Juli 2024, GZ: VStV/9243031185032/2024 davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG), die einen schweren Verstoß darstellt, vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde.

Da somit feststeht, dass der Beschwerdeführer am 29. Juni 2024 einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.
Damit ist im Ergebnis, zumal keine gesetzliche Grundlage dafür vorliegt, vom zwingenden Erfordernis der Nachschulung samt Verlängerung der Probezeit Abstand nehmen zu können, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung – FSG-NV) ist der Kurstyp „Nachschulungen für verkehrsauffällige Lenker“ bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 4 Abs. 3 und 24 Abs. 3 von folgenden Personen zu absolvieren:

1. verkehrsauffällige Probeführerscheinbesitzer
2. sonstigen verkehrsauffälligen Kraftfahrzeuglenkern

Da ggst. die Voraussetzung des § 4 Abs. 3 FSG (schwerer Verstoß in der Probezeit) vorliegt und der Beschwerdeführer Probeführerscheinbesitzer ist, ist der Spruch des bekämpften Bescheides dahingehend zu konkretisieren, als nicht generell eine Nachschulung vorzuschreiben, sondern diese entsprechend der FSG-NV zu konkretisieren ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß